

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf (AGB-V) der Dätwyler IT Infra GmbH für Lieferungen und Leistungen (Stand: August 2022)

1 Allgemeines – Geltungsbereich und Definitionen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf (AGB-V) gelten für Leistungen und Lieferungen (nachfolgend zusammen nur "Lieferungen" genannt) der Dätwyler IT Infra GmbH ("Dätwyler" oder "wir") gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Kunden" genannt) ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die AGB-V stehen auf unserer Website zur Einsicht, zum Ausdruck oder zum Download zur Verfügung.

2 Angebot – Angebotsunterlagen, Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Das Angebot dient als Grundlage für ein konkretes Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages. Der Kunde ist für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang bei uns an seine Bestellung gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist.
- 2.3 Ein Vertrag über das Angebot kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung durch Dätwyler zustande.
- 2.4 Von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss überlassene Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Farb- und Maßangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht a) ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder b) wesentlich sind.
- 2.5 Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und sonstige Angaben stellen nur dann eine Garantie dar, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich vereinbart und bezeichnet werden.
- 2.6 Mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zu unserem Nachteil ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
- 2.7 An Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung weder kopiert noch sonst vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.8 Kommt ein Vertrag nicht zustande, so ist der Kunde verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich an uns herauszugeben.

3 Preise

- 3.1 Unsere Preise gelten FCA unser Auslieferungswerk Incoterms® 2020, das in der Auftragsbestätigung angegeben wird, netto in EUR zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer einschließlich Verladung jedoch ausschließlich der Kosten der Trommel, der Verpackung, der Mehrwegpaletten und der Kosten für das Schneiden der Kabel. Diese Kosten werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt, wobei die Kosten für das Schneiden der Kabel pauschal mit €40,-- zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.
- 3.2 Im Hinblick auf die Ermittlung unserer Preise verweisen wir auf die jeweils gültige Preisliste, die dem Kunden bereits vorliegt oder die er bei uns anfordern kann.
- 3.3 Auf Kleinbestellungen mit einem Nettopreis bis €1.500,-- berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von jeweils €75,--. Rabatte, Angebote und/oder anderweitige Nachlässe werden auf Kleinbestellungen nicht gewährt.
- 3.4 Bei Lieferung von Kupferkabeln (z.B. Datenkabel und Starkstromleitungen) ist in den Preisen eine Kupferbasis von € 150.-- und bei Fernmeldekabeln eine Kupferbasis von € 100,-- enthalten. Der Verkaufspreis der Kupferkabel errechnet sich auf Basis der täglichen Dätwyler Kupfernotierung am Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung (jeweilige Veröffentlichung auf unserer Homepage).
- 3.5 Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten oder bei Jahresverträgen oder anderen Rahmenverträgen oder Preisvereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Rohstoff-, Material- oder Energiekosten, Gehaltskosten oder Kosten für öffentliche Abgaben



eingetreten sind und wir diese Änderungen nicht zu vertreten haben. Eine Preiserhöhung wird nicht größer als 5 % sein.

4 Zahlungsbedingungen – Zahlungsverzug – Gegenforderungen

- 4.1 Unsere Rechnungen für unsere Leistungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Hiervon abweichende, längere Zahlungsziele berechnen sich ebenfalls stets ab Rechnungsdatum und werden in unserer Auftragsbestätigung festgehalten. Sämtliche Zahlungen sind frei Zahlstelle Dätwyler zu leisten.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 %.
- 4.3 Soweit wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir auch berechtigt, diesen geltend zu machen. Die uns entstehenden Mahnkosten, bis zu € 40,--, werden zusätzlich berechnet.
- 4.4 Bei Zahlungseinstellung und wenn sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden alle unsere Forderungen sofort fällig. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 Unser Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem Zahlungsanspruch nur geltend machen mit Einreden, die auf demselben Vertragsverhältnis wie dieser Zahlungsanspruch beruhen. Zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung ist er nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.6 Forderungen des Kunden gegen uns können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

5 Gefahrübergang bei Lieferungen – Verpackung

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung FCA unser Auslieferungswerk Incoterms® 2020 vereinbart. Falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr über, sobald wir dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben, und zwar auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Versand, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen haben.
- 5.2 Die Kabellieferung erfolgt vorzugsweise auf hauseigenen Mehrwegtrommeln oder Einwegtrommeln. Hauseigene Mehrwegtrommeln werden nach Freimeldung durch den Auftraggeber (Freimeldung: Tel. +49 (0)6190 8880-21, Fax +49 (0)6190 8880-80, http://www.itinfra.datwyler.com) vom Auftragnehmer abgeholt. Sollte die Freimeldung der Trommeln nicht innerhalb von 6 Monaten erfolgen, werden die Mehrwegtrommeln zum Zeitwert in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt auch für Mehrwegpaletten.
- 5.3 Sollten Lieferungen auf KTG-Mehrwegtrommeln erfolgen, so hat sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vor Lieferung abzustimmen.
- 5.4 Für die Überlassung der Kabel- und Seilspulen der KTG gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KTG. Die AGBs sowie die Freimeldungen können direkt unter folgender Adresse bezogen bzw. freigemeldet werden:

Kabeltrommel GmbH & Co. KG

Camp-Spich-Straße 55/59, 53842 Troisdorf

freimeldung@kabeltrommel.de, Fax +49 (0)2241 2524-205, Tel. +49 (0)2241 2524-100

5.5 Unsere Verpackungen, die in Deutschland, aber nicht beim privaten Endverbraucher im Sinne des VerpackG anfallen, nehmen wir an unserem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück; der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung. Die Verpackung muss sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden.

6 Lieferbedingungen – Fristen für Lieferungen und Leistungen – Selbstbelieferungsvorbehalt – Verzugsfolgen

- 6.1 Wir sind grundsätzlich berechtigt, bis zu 5 % der Bestellmenge als Mehr- oder Minderlieferung vorzunehmen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2 Sofern wir abweichend von Ziffer 5.1 die Organisation des Transportes der Ware übernehmen, wird unsere Ware grundsätzlich im Rahmen eines Warensammeltransportes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unfrei an die Lieferanschrift bei Baustellen erdgeschossig bzw. unverzollt an die



- Grenze geliefert. Abweichend davon sind Lieferungen ab einen Nettowarenwert von € 1.500,-- i.d.R. frachtfrei, sofern wir dies gegenüber dem Kunden im Angebot bestätigen.
- 6.3 Fristen für Lieferungen und Leistungen sind Circa-Fristen und damit unverbindlich.
- 6.4 Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. In diesen Fällen können wir vom Vertrag zurücktreten.
- 6.5 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit, und ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Liefertermin auf das vom Kunden bereitgestellte Beförderungsmittel verladen worden ist. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, ist die Lieferfrist eingehalten mit Mitteilung der Versandbereitschaft.
- 6.6 Die Einhaltung der Fristen für unsere Lieferungen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Fehlt es hieran, verlängert sich die Frist für Dätwyler um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.7 Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. Pandemie, höhere Gewalt, Streiks oder Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.
- 6.8 Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Ziffer 6.7 genannten Fällen ausgeschlossen.
- 6.9 Geraten wir aus von uns zu vertretenden Umständen mit der Lieferung in Verzug und entsteht dem Kunden dadurch ein Schaden, ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatz statt der Leistung gemäß Ziffer 10 wird dadurch nicht berührt.
- 6.10 Wir sind berechtigt, Teillieferungen oder Teilleistungen in angemessenem Umstand vorzunehmen.

7 Ausfuhrkontrolle, Exportverbot, Embargobestimmungen

- 7.1 Von uns gelieferte Produkte sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Insbesondere technische Produkte, Hardware und Computersoftware können Embargobestimmungen unterliegen und ihre Ausfuhr aus dem Lieferland kann verboten oder genehmigungspflichtig sein. Darüber hinaus können wir vertraglich auf die Einhaltung von Exportverboten verpflichtet sein.
- 7.2 Falls der Kunde unsere Produkte in andere Länder exportiert, ist er für die Einhaltung der gegebenenfalls anwendbaren Vorschriften bis zum Endverbraucher allein verantwortlich. Insbesondere obliegt es dem Kunden, sich über die jeweils geltenden Export- und Importbestimmungen zu informieren (z. B. beim Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle und beim US Department of Commerce, Office of Export Administration), diese Bestimmungen einzuhalten sowie erforderliche Genehmigungen selbst einzuholen.
- 7.3 Auf Nachfrage teilen wir dem Kunden mit, ob weitere vertragliche Exportverbote bestehen. Auch insoweit ist der Kunde aber für die weitere Beachtung dieser Exportverbote allein verantwortlich.

8 Verspätete Abnahme der Lieferung – Lieferung auf Abruf

- 8.1 Nimmt unser Kunde die vertragsgemäße Lieferung nicht ab, so hat er trotzdem die für die Lieferung vereinbarten Zahlungen zu leisten.
- 8.2 Hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen und ruft der Kunde die Lieferung oder vereinbarte Teillieferung nicht im vertraglich vereinbarten Zeitraum ab, hat dies zur Folge, dass er ebenfalls zur vereinbarten Zahlung verpflichtet bleibt.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns den infolge der Nichtabnahme bzw. eines unterbliebenen Abrufs entstandenen Verzugsschaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen.
- 8.4 Kommt der Kunde auch nach einer schriftlichen Aufforderung seiner Abnahme- oder Abrufpflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, die Durchführung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Gleiches gilt auch für eventuell künftig erst noch abzurufende (Teil)Lieferungen.



9 Mängelansprüche des Kunden

- 9.1 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.2 Verlust, Schäden an der Transportverpackung und offensichtliche Transportschäden sind bei Ablieferung bei der Transportperson geltend zu machen und von dieser schriftlich auf dem Ablieferdokument bestätigen zu lassen.
- 9.3 Für die vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Absatz 1 Satz 1 BGB ist nur unsere Produktbeschreibung maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
- 9.4 Soweit ein Mangel der Lieferung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Wir sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist.
- 9.5 Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde bei erheblichen Mängeln berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern und nach Maßgabe der Ziffer 10 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

10 Allgemeine Haftung – Verjährung

- 10.1 Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von M\u00e4ngeln, bei Verletzung des Lebens, des K\u00f6rpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Ma\u00dfgabe des Gesetzes. Im Falle einer \u00fcbernommenen Garantie haften wir nach Ma\u00efgabe etwaiger Garantiebestimmungen.
- 10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar soweit in Ziffer 6.9 für Verzugsschäden nicht abweichend geregelt beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 10.3 Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang, sonstige Ansprüche nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ist die gelieferte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise jedoch für ein Bauwerk verwendet worden und hat die Ware dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, es sei denn, die gelieferte Ware wurde aufgrund eines Vertrages für das Bauwerk verwendet, in den Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) insgesamt einbezogen worden ist. In diesem Fall gelten die kürzeren Verjährungsfristen der VOB/B. Abweichend von S. 1 dieser Ziffer 10.3 gelten im Falle unserer Haftung wegen Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitigen oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 11.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Waren untersagt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltswaren sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Besteller, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
- 11.3 Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen Sachen vermischt, verbunden oder be- oder verarbeitet, so erfolgt dies unentgeltlich für uns. Bei der Be- oder Verarbeitung erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem der anderen Sachen zum



- Zeitpunkt der Tätigkeit. Ist eine Sache als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert derselben zum Zeitpunkt der Tätigkeit. Der Kunde verwahrt alle Sachen unentgeltlich für uns.
- 11.4 Die Vorbehaltsware darf vom Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert werden. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe deren Brutto-Rechnungsendbetrages mit allen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde bleibt zum Einzug dieser Forderungen berechtigt, solange er seine Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Wenn an der Vorbehaltsware Rechte Dritter bestehen, geht die Forderung des Kunden auf uns über im Verhältnis des Wertes unseres Miteigentumsanteils zum Gesamtwert der Sachen. Eingezogene Beträge hat der Kunde sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind.
- 11.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und zur Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung berechtigt.
- 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
- 12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 12.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz in Hattersheim zuständige Amts- oder Landgericht Gerichtsstand, sofern unser Kunde Kaufmann ist. Wir sind jedoch auch berechtigt nach unserer Wahl das für den Geschäftssitz des Kunden zuständige Amts- oder Landgericht anzurufen.
- 12.3 Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.